

Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine durch die Stadt Süßen

vom 27. Januar 1992

Geändert durch Beschlüsse des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses sowie des Gemeinderates
(Zuletzt geändert: 15.11.2010)

Vorbemerkung

Die örtlichen Vereine erfüllen eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Sie leisten vielfältige Beiträge zur Ausgestaltung des kulturellen, sozialen und sportlichen Lebens in der örtlichen Gemeinschaft. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung in einer technik- und leistungsorientierten Gesellschaft zum psychischen und körperlichen Ausgleich der Anforderungen des Alltags. Für Kinder und Jugendliche vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Die Stadt fördert Vereine auf der Grundlage dieser Richtlinien. Bei der Aufnahme und Einstufung in die verschiedenen Förderkategorien wird eine Abwägung vorgenommen, bei der Größe des Vereins, öffentlich bemerkbares Wirken, Angebote für Mitglieder und Nichtmitglieder und Beteiligung am Gemeinschaftsleben einfließen.

Diese Richtlinien erfassen nicht die Arbeit der Kirchen oder den Kirchen nahestehender Gruppen und Verbände. Ebenso wenig erfassen sie die Arbeit politischer Parteien, Wählervereinigungen oder Bürgerinitiativen und von Vereinigungen, die überwiegend eigene Interessen verfolgen.

§ 1

Gemeinsame Regelungen für alle Vereine

- (1) Die direkte finanzielle Förderung der örtlichen Vereine durch die Stadt gliedert sich in eine regelmäßige jährliche Förderung und eine Sonderförderung auf Antrag. Bei beiden Förderarten werden Vereine nur dann berücksichtigt, wenn sie einen auf Dauer angelegten Zusammenhang erkennen lassen. Sie werden erstmals berücksichtigt, wenn sie zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres mindestens zwei Jahre bestanden haben. Die grundsätzliche Entscheidung über die Berücksichtigung bei der Förderung trifft der zuständige Ausschuss des Gemeinderats. Dazu ist ein Antrag des Vereins notwendig, dem neben der Vereinssatzung mindestens die Unterlagen beizufügen sind, die die Stadt bei der Auszahlung der regelmäßigen jährlichen Vereinsförderung anfordert.

- (2) Zur Auszahlung der regelmäßigen jährlichen Vereinsförderung haben die davon betroffenen Vereine jeweils bis 31. Mai die dazu notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen über den Verein einzureichen. Regelmäßig sind dies Angaben über den Mitgliederstand, die Mitgliedsbeiträge, der jährliche Kassenbericht und die einem überörtlichen Verband vorzulegende Jahresstatistik. Diese Unterlagen sollen für das jeweils laufende Jahr den Stand zu Beginn des Kalenderjahres darstellen.
- (3) Sofern die Richtlinien auf aktive Mitglieder eines Vereins Bezug nehmen, ist Anhaltspunkt dafür die Zahl der dem Dachverband als aktiv gemeldeten Mitglieder. Darüber hinaus werden in dieser Zahl Mitglieder berücksichtigt, die Einrichtungen oder Angebote des Vereins regelmäßig nutzen oder am Übungs- oder Probenbetrieb des Vereins regelmäßig teilnehmen.
- (4) Sofern die Richtlinien eine Förderung der Jugendarbeit vorsehen, setzt diese erst ein, wenn eine aktive Jugendabteilung besteht. Es müssen mindestens 10 - 12 jugendliche Mitglieder dieser Jugendabteilung angehören.
- (5) Eine mögliche Sonderförderung durch die Stadt (zu Anschaffungen, Investitionen, Durchführung von Zeltlagern, Fahrtkosten usw.) ist frühzeitig und schriftlich zu beantragen. Wird ein Antrag erst nach Durchführung einer Maßnahme, Beschaffung usw. gestellt, verfällt der Zuschuss der Stadt ersatzlos. Eine Förderung der Stadt, die im Einzelfall mehr als 1.000,00 € beträgt, wird nur gewährt, wenn ein Antrag bis 1. Oktober des vorhergehenden Jahres gestellt wurde. Bei anstehenden Baumaßnahmen und damit verbundenen Förderung der Stadt, ist im Vorfeld das Stadtbauamt hinzuzuziehen.
- (6) Grundsätzlich gilt, dass eine weitergehende Förderung als in diesen Richtlinien vorgesehen ist, einer ausdrücklichen Beschlussfassung des Gemeinderats bzw. des zuständigen Ausschusses bedarf.
- (7) Neben der Förderung, die in diesen Richtlinien geregelt ist bzw. die aufgrund dieser Richtlinien beantragt werden kann, unterstützt die Stadt die örtlichen Vereine durch Überlassung städtischer Anlagen, bspw. von Sportstätten, Räumlichkeiten und Plätzen oder Überlassung von Grundstücken für vereins-eigene Anlagen. Gebühren und andere Regelungen darüber sind gesondert festgelegt. Auf diese Regelungen wird hingewiesen.
- (8) Ausdrücklich festgestellt wird, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung bzw. die Zahlung von Zuschüssen nicht besteht. Die Förderung ist davon abhängig, dass die notwendigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können.

- (9) Werden Anträge verspätet eingereicht, so wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

<u>Bei einer Zuschusshöhe</u>	<u>Eine Bearbeitungsgebühr von</u>
bis 500 €	= 15 €
von 501 € bis 2.000 €	= 30 €
über 2.000 €	= 50 €

§ 2

Förderung Sport treibender Vereine

- (1) Bei der Förderung Sport treibender Vereine erfolgt eine Unterteilung in zwei Förderstufen:

a) Vereine der Stufe 1 erhalten:

- eine jährliche finanzielle Grundförderung mit 360 €,
- eine mitgliederbezogene Förderung von 9 € je jungendlichem Mitglied; der TSV Süßen erhält eine Förderung von 10,50 € je jungendlichem Mitglied als Ausgleich dafür, dass er mit einem großen Teil der Kinder- und Jugendabteilungen die eigene Halle benützt und für die hier entstehenden Hallenkosten selbst aufkommt, während die Stadt die anfallenden Kosten bei der Benutzung gemeindeeigener Hallen bzw. Plätze durch Jugendabteilungen trägt.
- Sonderförderung auf Antrag

b) Vereine der Stufe 2 erhalten:

- eine jährliche finanzielle Grundförderung mit 155 €,
- eine mitgliederbezogene Förderung von 9 € je jungendlichem Mitglied,
- Sonderförderung auf Antrag

- (2) Die Sport treibenden Vereine werden wie folgt diesen Förderstufen zugeteilt:

a) Vereine der Stufe 1

- SV Süßen
- VfR Süßen
- TTG Süßen
- TC Süßen

b) Vereine der Stufe 2

- Schützenverein Süßen
- Minigolfclub Süßen
- Ausdauersportteam Süßen
- Schachclub Süßen
- Eisstockschützenverein Süßen
- Sportfischereiverein Süßen
- Schachsportgemeinschaft Fils -Lauter

§ 3
Sonderförderung für Sport treibende Vereine

- (1) Für die Ausrichtung von Deutschen, Süddeutschen, Württembergischen Meisterschaften durch einen örtlichen Verein kann die Stadt einen Beitrag zum nachgewiesenen Abmangel gewähren.
- (2) Für die Teilnahme einzelner Jugendsportler/-innen oder von Jugendmannschaften an einer Deutschen Meisterschaft bzw. einer Meisterschaftsrunde, die außerhalb Württembergs ausgetragen wird, kann ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt werden. Die Kosten eines Trainers bzw. Betreuers werden dabei berücksichtigt. In der Regel beträgt der Zuschuss der Stadt pro Person 50 % der Kosten einer Rückfahrkarte der Deutschen Bundesbahn (2. Klasse ohne Ermäßigung).
- (3) Für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten (nicht Sportlerausrüstung und Sportbekleidung) kann ein Beitrag zu den Anschaffungskosten gewährt werden. Der Zuschuss beträgt in der Regel 7,5 % der Anschaffungskosten. Der Zuschuss erhöht sich auf 30 % des Anschaffungspreises, wenn das Gerät regelmäßig dem Schulsport zur Verfügung gestellt wird. Der Verein hat diese Überlassung durch eine Bestätigung der Schulleitung der mitnutzenden Schule nachzuweisen.

Ein Zuschuss wird von der Stadt nicht gewährt, wenn die Lebensdauer des Sportgeräts erwartungsgemäß weniger als drei Jahre beträgt. Ein Zuschuss wird grundsätzlich auch dann nicht gewährt, wenn der Anschaffungspreis für das einzelne Sportgerät unter 250 € liegt.

- (4) Besonders erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler erfahren folgende Ehrung:

Erwachsene:

- Ehrenurkunde mit großer Plakette bei

1. Deutschen Meisterschaften	Platz 1 - 3
2. Süddeutschen Meisterschaften, Hochschulmeisterschaften	Platz 1 u. 2

- Ehrenurkunde mit kleiner Plakette bei

1. Deutschen Meisterschaften	Platz 4 - 6
2. Süddeutschen Meisterschaften, Hochschulmeisterschaften	Platz 3 u. 4
3. Württembergischen Meisterschaften	Platz 1 u. 2

Bei Platzierungen von Mannschaften wird jedem Mitglied der Mannschaft die entsprechende Ehrung zuteil. Trainer oder Trainerin erhalten bei Mannschaftserfolgen ebenfalls die entsprechende Ehrung. Plaketten und Urkunden werden einmal für die gesamte Mannschaft ausgefertigt, wenn der Verein dies ausdrücklich anstelle der Ehrung der einzelnen Mannschaftsmitglieder wünscht.

Für besondere Einzelfälle - Teilnehmer an olympischen Spielen, Mitgliedschaft in Nationalmannschaften - wird im Einzelfall eine Sonderregelung getroffen. Das gleiche gilt für die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich durch langjährigen persönlichen Einsatz über den Rahmen ihres Vereins hinaus um den Sport besonders verdient gemacht haben.

Kinder und Jugendliche:

- Ehrenurkunde mit großer Plakette bei

- | | |
|--|-------------|
| 1. Deutschen Meisterschaften | Platz 1 - 6 |
| 2. Süddeutschen Meisterschaften,
Hochschulmeisterschaften | Platz 1 - 3 |
| 3. Württembergischen Meisterschaften | Platz 1 - 2 |

- Ehrenurkunde mit kleiner Plakette bei

- | | |
|--|--------------|
| 1. Deutschen Meisterschaften | Platz 7 - 10 |
| 2. Süddeutschen Meisterschaften,
Hochschulmeisterschaften | Platz 4 - 6 |
| 3. Württembergischen Meisterschaften | Platz 3 - 5 |

- Ehrenurkunde bei

- | | |
|---|---------------|
| 1. Deutschen Meisterschaften | Platz 11 - 15 |
| 2. Süddeutschen Meisterschaften,
Hochschulmeisterschaften | Platz 7 - 12 |
| 3. Württembergischen Meisterschaften | Platz 6 - 12 |
| 4. Bezirksmeisterschaften | Platz 1 - 3 |
| 5. Gau-/Kreismeisterschaften | Platz 1 - 3 |
| 6. Erfolge bei Gaubestekämpfen,
Gaukinderturnfesten, verbands-
offenen Bergfesten | Platz 1 - 3 |

Erfolge bei Pokalwettbewerben, die vom jeweiligen Fachverband ausgelobt werden, werden durch die Gemeinde entsprechend der erreichten Platzierung in gleicher Weise wie die Erfolge bei Meisterschaftsrunden usw. geehrt.

Bei Platzierungen von Mannschaften wird jedem Mitglied der Mannschaft die entsprechende Ehrung zuteil. Trainer oder Trainerin erhalten bei Mannschaftserfolgen ebenfalls die entsprechende Ehrung. Plaketten und Urkunden werden einmal für die gesamte Mannschaft ausgefertigt, wenn der Verein dies ausdrücklich anstelle der Ehrung der einzelnen Mannschaftsmitglieder wünscht.

Für besondere Einzelfälle - Teilnehmer an olympischen Spielen, Mitgliedschaft in Nationalmannschaften - wird im Einzelfall eine Sonderregelung getroffen.

§ 4

Förderung Kultur treibender Vereine

- (1) Bei der Förderung Kultur treibender Vereine wird keine Unterteilung in verschiedene Förderstufen vorgenommen.
- (2) Die Kultur treibenden Vereine erhalten
 - eine jährliche finanzielle Grundförderung mit 360 €,
 - eine mitgliederbezogene Förderung von 9 € je jungem Mitglied,
 - Sonderförderung auf Antrag.
- (3) Als kulturtreibende Vereine werden gefördert:
 - Liederkranz Germania Süßen
 - Musikverein Süßen.

§ 5

Sonderförderung für die Kultur treibenden Vereine

- (1) Am Aufwand für die Vergütung anerkannter und geprüfter Chorleiter bzw. Dirigenten beteiligt sich die Stadt mit einem Betrag von 410 € jährlich. Dieser Zuschuss wird als Festbetrag unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Dirigenten bzw. Chorleiter gewährt.
- (2) Die Durchführung eines öffentlichen Konzerts oder eines öffentlichen Auftritts in Süßen (Mindestdauer 30 Minuten) wird mit jeweils 205 € bezuschusst. Konzerte oder Auftritte im Ausland werden mit dem doppelten Betrag bezuschusst.

Die Stadt gibt diesen Zuschuss nur für eine beschränkte Zahl von Konzerten/Auftritten:

- in Süßen für zwei Konzerte/Auftritte jährlich,
- im Ausland oder in den neuen Bundesländern für jeweils ein Konzert/Auftritt jährlich.

Konzerte/Auftritte im Rahmen der Patenschaft mit Törökbalint werden bei dieser Regelung nicht berücksichtigt. Hier gelten die vom Gemeinderat getroffenen Sonderregelungen.

- (3) Aufgrund der besonderen Schwierigkeiten attraktiver Jugendarbeit im kulturellen Bereich wird als zusätzliche Jugendförderung ein Festbetrag von 255 € für die Ausbildung von Jugendlichen gewährt; der Musikverein erhält einen auf 410 € erhöhten Betrag, weil der Instrumentalunterricht/Einzelunterricht für Kinder und Jugendliche einen besonderen Aufwand erfordert.
- (4) Für die Anschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten kann ein Beitrag zu den Anschaffungskosten gewährt werden. Der Zuschuss beträgt in der Regel 7,5 % der Anschaffungskosten.

§ 6

Förderung gemeinnütziger Vereine

- (1) Bei der Förderung gemeinnütziger Vereine wird keine Unterteilung in verschiedene Förderstufen vorgenommen.
- (2) Gemeinnützige Vereine erhalten:
- eine jährliche finanzielle Grundförderung mit 155 €,
 - eine Förderung der Jugendarbeit bei aktiver Jugendarbeit/aktiven Jugendgruppen:
 - bis 25 Jugendliche 220 € als Festbetrag,
 - bis 50 Jugendliche 385 € als Festbetrag,
 - über 50 Jugendliche 460 € als Festbetrag;
 - Sonderförderung ohne Antrag aufgrund des Vereinszwecks bzw. besonderer Aufgabenstellungen (Schwäbischer Albverein, Deutsches Rotes Kreuz, DLRG Ortsgruppe Süßen),
 - Sonderförderung auf Antrag.
- (3) Als gemeinnützige Vereine werden gefördert:
- DBV Naturschutzbund
 - Naturfreunde Süßen
 - Schwäbischer Albverein Süßen
 - Arbeiterwohlfahrt Süßen
 - Evangelisches Jugendwerk
 - Kolpingsfamilie Süßen
 - Deutsches Rotes Kreuz - Ortsgruppe Süßen
 - DLRG - Ortsgruppe Süßen
 - Freundeskreis der Geschwister-Scholl-Realschule Süßen
 - Förderverein der Kolping-Musikschule der Stadt Süßen
 - Fischer's Friends e.V. - Förderverein der J.-G.-Fischer-Grund-, Haupt und Werkrealschule Süßen
 - "www.jetztischdrdeiflos.de"
 - Freunde der Feuerwehr Süßen e.V. - Förderverein der Feuerwehr Süßen
 - Homöopathischer Verein Süßen

§ 7

Sonderförderung für gemeinnützige Vereine

- (1) Wie oben angesprochen wird als Sonderförderung gewährt:
- dem Schwäbischen Albverein zweckgebunden für Wegebezeichnung 255 €,
 - dem Deutschen Roten Kreuz zweckgebunden für Anschaffungen 155 €,
 - der DLRG Ortsgruppe Süßen zweckgebunden zur Ausbildung von Rettungsschwimmern 155 €.
- (2) Für die Durchführung von Zeltlagern, Freizeiten, u.ä. mit Jugendlichen gewährt die Stadt einen Zuschuss von 1,50 € je Teilnehmer und Tag, wenn folgende Punkte gegeben sind:
- mindestens 10 jugendliche Teilnehmer müssen aus Süßen sein;
 - eine angemessene Zahl von Betreuern (mindestens 2) ist erforderlich;
 - die Mindestdauer sind vier Übernachtungen; die Höchstdauer drei Wochen;
 - Teilnehmer von außerhalb Süßens werden nicht berücksichtigt.

Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen bspw. sozialer Bedürftigkeit, kann ein Zuschuss abweichend von vorgenannten Kriterien gewährt werden.

§ 8

Förderung der sonstigen Vereine

- (1) Bei der Förderung sonstiger Vereine wird eine Unterteilung in verschiedene Gruppen oder Förderstufen nicht für sinnvoll gehalten.
- (2) Die sonstigen Vereine erhalten:
- eine jährliche finanzielle Grundförderung mit 155 €,
 - Sonderförderung auf Antrag.
- (3) Als sonstige Vereine werden gefördert:
- Gartenfreunde Süßen
 - Geflügelzüchterverein Süßen
 - Kaninchenzüchterverein Süßen
 - Obst- und Gartenbauverein Süßen
 - Verein für Deutsche Schäferhunde Süßen
 - Landfrauenverein Süßen
 - Türkischer Elternverein
 - Prellbockverein e.V.
 - Bürgerbus e.V.

§ 9
Sonderförderung für sonstige Vereine

Veranstaltungen dieser Vereine fördert die Stadt mit:

- 40 € bei Durchführung auf örtlicher Ebene (Lokalschau oder vergleichbare Veranstaltung),
- 100 € bei Durchführung auf überörtlicher Ebene (Kreisschau oder darüber hinausgehend einschließlich vergleichbarer Veranstaltungen).

§ 10
Sonderförderung für alle Vereine

- (1) Investitionen/Anschaffungen der Vereine sind grundsätzlich durch einen Zuschuss der Stadt förderfähig. Voraussetzung ist, dass die Investitionen/Anschaffungen unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Auf die danach anrechenbaren, förderungswürdigen Kosten beträgt der Zuschuss der Stadt 7,5 %.

Förderungswürdige Kosten werden im Einzelfall festgestellt nach

- öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- auf der Grundlage der Regelungen des Dachverbandes.

- (2) Die Stadt gewährt den örtlichen Vereinen bei einem Vereinsjubiläum folgende Ehrengaben:
- beim 25-jährigen Jubiläum 130 €,
 - beim 50-jährigen Jubiläum 200 €,
 - beim 75-jährigen Jubiläum 250 €,
 - beim 100-, 125-, und 150-jährigen Jubiläum 300 €.

- (3) Die Stadt überlässt den örtlichen Vereinen gegen eine entsprechende Gebühr im Bauhof vorhandene Gebrauchsgegenstände wie Marktstände, Bühnen- oder Tribüneanteile. Sie sind im Bauhof abzuholen und ordnungsgemäß wieder im Bauhof zurückzugeben. Kraftfahrzeuge werden den Vereinen nicht zum freien Gebrauch überlassen.

Vereine, die nicht die Möglichkeit haben, die Gegenstände vom Bauhof während der üblichen Arbeitszeiten dort abzuholen, können frühzeitig einen anderen Zeitpunkt über die Stadtverwaltung vereinbaren. Die dadurch entstehenden Personalkosten für die Stadt sind vom Verein durch die Zahlung eines Pauschalbetrags von 15 € abzugelten.

Sofern die Stadt benötigte Gegenstände einem Verein zufahren oder abholen muss, hat ein Verein dafür jeweils einen Pauschalbetrag von 40 € zu zahlen. Einen Anspruch auf Zufahren oder Abfahren hat kein Verein; die Stadtverwaltung hat dies unter Berücksichtigung des Arbeitsanfalls beim Bauhof jeweils zu entscheiden.

- (4) Unentgeltliche Leistungen des Bauhofs (bspw. Auf- und Abbau) aus Anlass einer Veranstaltung sind bei Vorliegen folgender Voraussetzungen möglich:
- die Veranstaltung hat überörtliche Bedeutung,
 - bedingt durch die Größe der Veranstaltung (organisatorische Vorbereitungen, Zuschauerzahl) kann die Durchführung dem Verein/Veranstalter allein nicht zugemutet werden.

In der Regel stellt die Stadt in solchen Fällen das Transportfahrzeug unentgeltlich bereit; ein bis zwei Mitarbeiter des Bauhofs sind zur Anleitung der Vereinsmitglieder und Mitarbeit anwesend; die Hauptarbeit bei Be- und Entladen sowie Auf- und Abbau hat durch Vereinsmitglieder zu erfolgen.

Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist rechtzeitig bei der Stadtverwaltung zu beantragen, damit eine Entscheidung frühzeitig vor der Veranstaltung getroffen werden kann.

§ 11

Förderung für Kooperationen "Schule/Kindergarten und Verein"

- (1) Die grundsätzliche Entscheidung über die Berücksichtigung der Förderung trifft der zuständige Ausschuss des Gemeinderates. Die Vereine müssen hierfür einen schriftlichen Antrag und eine Konzeption vorlegen.
- (2) Der Antrag muss, zusammen mit dem Einverständnis von der Schulleitung/ Kindergartenleitung, vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Süßen gestellt werden.
- (3) Für tatsächlich stattfindende Übungsstunden an Schulen, die von allen gemeldeten Vereinen der Stadt Süßen angeboten werden können, kann die Vergütung der qualifizierten und anerkannten Übungsleitung bezuschusst werden. Der Betrieb muss hierbei in einen Umfang von mindestens zwei Übungseinheiten in der Woche und in einem regelmäßigen Rhythmus, während des gesamten Schuljahrs erfolgen und kann folgende Bereiche zum Thema haben:

- Bewegung und Koordination
- Musik und Rhythmik
- Technik
- logisches Denken
- Natur

Die Themenfelder sind nicht abschließend sondern nur beispielhaft aufgeführt. Die Gruppen sollten dabei eine Regelgröße von acht bis fünfzehn Schülern/ Kindern aufweisen. In Einzelfällen kann die Gruppengröße bis auf fünf Schüler-Innen/Kinder reduziert werden.

Von den SchülerInnen/Kindern wird ein Anerkennungsbetrag von 2 € pro Monat erhoben. Der Kooperationspartner der Schule/des Kindergartens erhält einen Zuschuss von 75 € pro Gruppe und Monat. Es werden pro Schuljahr max.10 Monate berücksichtigt.

- (4) Die Ausschüttung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung im Haushaltsplan. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung des Schuljahres und nach Abschluss der Maßnahme (voraussichtlich im September).
- (5) Eine Kooperation kann mit Schulen und/oder Kindergärten durchgeführt werden.

Bezogen auf jede Schule/jeden Kindergarten wird pro Schuljahr eine Obergrenze für diese Kooperationsmaßnahmen festgesetzt:

- 3.000 € bezogen auf die Realschule
- 3.000 € bezogen auf die Hauptschule
- 3.000 € bezogen auf die J.-G.-Fischer Grundschule
- 1.500 € bezogen auf die Hornwiesen Grundschule
- 750 € bezogen auf den jeweiligen Kindergarten

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien hat der Gemeinderat Süßen in seiner Sitzung vom 27. Januar 1992 beschlossen. Die Förderrichtlinien sind mit Wirkung vom 1. Januar 1992 anzuwenden, die Änderungen durch den Beschluss des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss treten zum 1. Januar 1997 in Kraft; gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft. *)

Süßen, den 28. Januar 1992

Süßen, den 08.01.1997

gez.
Rolf Karrer
Bürgermeister

*) Inkrafttreten der letzten Änderung: 15.11.2010